

**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung

am:

TOP:

Status:

Rat

26.10.2016

7.

öffentlich

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 2b Umsatzsteuergesetz

Bereits zur Sitzung am 19.07.2016 wurde der Gemeinderat über die Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand informiert [VL 39/2016](#). Insbesondere der Umstellungszeitpunkt ist dabei zu prüfen. Bis zum 31.12.2016 kann die Gemeinde erklären, dass sie von der Neuregelung noch keinen Gebrauch machen möchte. Mit der steuerrechtlichen Überprüfung und Bewertung der Umstellung ist die Concunia GmbH in Münster beauftragt worden. Anhand eines Quickchecks wurden die nach der Erfahrung der Concunia möglicherweise vorkommenden steuerrechtlich relevanten Konstellationen der Gemeinde Südlohn geprüft.

Dabei haben sich für die Umstellung insbesondere folgende Handlungsfelder ergeben:

- Überprüfung der Steuerpflicht der dem Grunde nach steuerbaren kleineren Bereiche:
Veräußerung von (Stamm)büchern und Wanderkarten, Personalgestellung für Jugendwerk und Musikschule, Märkte, Versteigerung von Fundsachen, Beteiligung an der VHS
- Steuerpflicht bei der Überlassung von Turnhallen
- Zuschüsse an verschiedene Organisationen und Vereine:
Bücherei, Kindergärten, SOMIT, Jugendwerk, Musikschule, Sportvereine u.a.

Eine weiter reichende und umfassende Bewertung der Situation ist noch nicht möglich. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die zur Anwendung der neuen Regelung erforderlichen Handlungsempfehlungen des Bundesfinanzministeriums für eine Umsetzung zum 01.01.2017 noch früh genug ergehen.

Die Concunia GmbH stellt fest, dass aus der „Ermittlung der steuerlich relevanten Sachverhalte, insbesondere im Hinblick auf die geänderte umsatzsteuerliche Regelung des § 2 b UStG ... für die Gemeinde Südlohn bei Geltung der neuen umsatzsteuergesetzlichen Regelungen diverse Änderungen in der steuerrechtlichen Behandlung einzelner Sachverhalte erforderlich sind. Da eine solche Änderung nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, und darüber hinaus, zumindest aktuell, keine wesentlichen Vorteile aus der Anwendung des § 2 b UStG ersichtlich sind, soll ... zunächst das Wahlrecht zur Beibehaltung der alten Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch genommen werden.“

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW handelt, ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Die Optionserklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Danach finden die Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes erst ab dem 01.01.2021 Anwendung. Sollte sich im Laufe dieses Zeitraumes herausstellen, dass eine Umstellung auf die Neuregelungen doch sinnvoll sind, ist ein Widerruf der abgegebenen Erklärung möglich.

Für die Gemeinden des Kreises fand eine Informationsveranstaltung statt, die jedoch zu keinen anderen Erkenntnissen geführt hat. Eine Umfrage bei verschiedenen kleineren Gemeinden hat ergeben, dass sich die Situation dort ähnlich darstellt und auch eine entsprechende Optionserklärung abgegeben werden soll.

Beschlussempfehlung

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Finanzamt eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes einzureichen. Sofern nicht neuere Erkenntnisse einen Widerruf sinnvoll machen, wird weiterhin die derzeitige Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG Anwendung finden.